

Betriebsbeauftragte in Unternehmen

- Überblick -

I. Allgemeines

Der Betriebsbeauftragte ist meist ein Betriebsangehöriger, der Kraft gesetzlicher oder betrieblicher Vorschrift berechtigt und verpflichtet ist, auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren hinzuwirken, die Einhaltung rechtlicher Vorschriften im Betrieb zu überwachen und die Betriebsangehörigen über Fragen des Schutzes der Umwelt (auf dem Gebiet des Wassers, Bodens, Luft, Abfalls u. a.) zu informieren. Der Betriebsbeauftragte ist bei der Planung von Investitionen und Entwicklungen neuer Produkte, als Fachvertretung "Umwelt" in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Der Betriebsbeauftragte ist mit besonderen Rechten ausgestattet. Durch die Betriebsbeauftragten soll in einem Unternehmen bestimmten Risiko und Gefahrenquellen vorgebeugt werden. Dabei ist der Beauftragte nicht der verlängerte Arm der Behörden, sondern ein Berater des Unternehmens auf seinem Fachgebiet.

Betriebsbeauftragte können aber auch extern bestellt werden. Die Wahl eines solchen hat zum einen Kostenvorteile, da die Schulungen der Mitarbeiter von externen Anbietern übernommen werden und kein eigener Arbeitnehmer für die Erfüllung der Aufgaben abgestellt werden muss. Zum anderen können die externen Anbieter auf Grund langjähriger Erfahrung auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben häufig effizienter wahrnehmen. Auch haftet der externe Beauftragte für eine Schlechterfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dem Unternehmer gegenüber in vollem Umfang, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird. Der betriebsangehörige Beauftragte dagegen haftet auf Grund seiner Arbeitnehmerstellung grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist zu beachten, dass der externe Beauftragte stark in den Betrieb integriert wird und somit Kenntnisse über den Betriebsablauf erlangt. Diese Kenntnisse unterliegen jedoch der strafrechtlichen Geheimhaltungspflicht und können zusätzlich durch eine Verschwiegenheitserklärung des Beauftragten abgesichert werden.

Um die Gefahren für Mensch und Umwelt durch Stoffe und Verfahren, die im Arbeitsprozess Anwendung finden, zu vermindern, hat der Ordnungsgeber für bestimmte Bereiche oder Verfahren die Benennung von Betriebsbeauftragten gesetzlich verankert.

Der Betriebsbeauftragte hat in der Regel folgende Aufgaben:

- Überwachungs- und Kontrollpflicht
- Aufklärungs- und Informationspflicht (gegenüber den Beschäftigten)
- Initiativaufgaben
- Berichtspflicht (gegenüber dem Betreiber)
- Recht zu Stellungnahmen und Vortragsrecht (kann direkte Vorgesetzte übergehen)

II. Überblick über Betriebsbeauftragte

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Betriebsarzt	§§ 2-4 ASiG , DGUV Vorschrift 2, (BVOASI im Bergbau)	Unterstützungsfunktion durch Beratung, Untersuchung, Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 2, Abs. (3) ASiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur, -techniker, -meister)	§§ 5-7 ASiG, DGUV V2 (BVOASI im Bergbau); schriftl. bestellt	Beratung, Überprüfung, Überwachung und Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten; Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 5, Abs. (3) ASiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Sicherheitsbeauftragter	§ 22 SGB VII (UVEG), DGUV Vorschrift 1 § 20; schriftl. bestellt	Beratung vor Ort, Überwachung in seinem Tätigkeitsbereich	Arbeitgeber hat gem. DGUV Vorschrift 1 Fortbildungen zu ermöglichen
Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS)	§ 16 Gentechnik- Sicherheitsverordnung – GenTSV;	Überwachung der Sicherheit bei gentechnischer Arbeiten; Beratung; Risikobewertung; Auswahl pers. Schutz-ausrüstungen	Kenntnisse gefordert; regelmäßige Weiterbildung nicht geregelt
Betriebsbeauftragter für Abfall	§§ 59-60 KrWG, AbfBetrbV	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Nicht gesetzlich geregelt (Anlehnung BImSchG)
Umweltschutzbeauftragter	keine (freiwillig nach DIN EN ISO 14000 ff. oder EMAS-VO)		Nicht gesetzlich geregelt
Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz	§§ 53, 54 BImSchG, 5. BImSchV	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	§ 9, Abs. (1); 5. BImSchV: alle 2 Jahre eine Weiterbildung
Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz	§§ 64-66 WHG	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Anlehnung BImSchG
Gefahrgutbeauftragter	§§ 3 GbV	Überwachung Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Schulungsnachweis nach § 4 GbV; alle 5 Jahre wiederholen
Brandschutzbeauftragter	z. B.: §26 Verkaufsstätten-Verord- nung RLP - VkVO, Krankenhausrichtlinie; Bergbau-Richtlinien, Leitlinien für Brandschutzbeauftragte;; kann auch von den Sachversicherern gefordert werden	Unterstützung und Beratung des Unternehmers bei: Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen; Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen; Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren; Instand- haltung von Brandschutzeinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr, Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes; Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brand- schutzhelfern, unterwiesenen Personen usw.	DGUV 205-003 Aufgaben; Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ VdS 2213 „Brandschutz – Ausbildung im Betrieb“
Beauftragter für den Datenschutz	§ 4f BDSG	Sicherstellung des Datenschutzes durch Überwachung, Beratung, Empfehlungen u. Ä.	Fachkunde muss gegeben sein; Fortbildung ist nicht geregelt
Hygienebeauftragter	keine (freiwillig nach DIN ISO 9000 in Verbindung mit § 4 LMHV)	Unterstützung und Beratung des Unternehmens, Entwicklung und Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen nach § 4 LMHV	

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Qualitätsbeauftragter	- keine (freiwillig nach DIN EN 45001) - keine (freiwillig nach DIN EN ISO 9000 ff.)	- Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems einer akkreditierten Prüfstelle - Aufbau und Aufrecht-erhaltung des Qualitätssicherungssystems, Schulung der Mitarbeiter	
Strahlenschutzbeauftragter	§§ 30, 31 StrlSchV, §§ 13-15 ff. RöV	Information des Strahlenschutzverantwortlichen, Überwachung, Empfehlung, regelmäßige Unterweisung der strahlenexponierten Personen, Vermeidung von unnötigen Strahlenexpositionen	§ 30, Abs. (2) StrlSchV; Alle 5 Jahre Weiterbildung
Laserschutzbeauftragter	OStrV § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2 bei Lasereinrichtungen der Klassen 3B, 3R oder 4	Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen, Unterstützung des Unternehmers und Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fachbereich Laserstrahlenschutz	TROS Laserstrahlung (2015)
Störfallbeauftragter	§ 58a-d BImSchG, 5. BImSchV	nur im Falle eines Störfalles Koordinationsaufgaben, Überwachung, Sicherheitsanalyse, Jahresbericht	§9, Abs. (1) der 5.BImSchV, Weiterbildung mind. alle 2 Jahre
Jugendschutzbeauftragter	§ 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStv	Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.	
Gleichstellungsbeauftragte	Bundesgleichstellungsgesetz BGleIG; Landesgleichstellungsgesetz LGG	Überwachung des BGleIG und des Gleichbehandlungsgesetzes AGG in Behörden (Land und Kommunen)	
Ersthelfer	§ 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); § 21 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII); § 26 (BGV A1).	eine Person, die als zufälliger Helfer bei einem Notfall hilft (indem sie beispielsweise Erste Hilfe leistet)	§ 26 BGV A1 , Weiterbildung i. R. alle 2 Jahre
Elektrofachkraft	§ 7 +13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), berufsgenossenschaftliche Verordnung BGV A3.	Person zum Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Betriebsmittel und Anlagen.	fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen; Weiterbildung nicht geregelt
Schwerbehindertenvertrauensmann	Kap. 5 SGB IX §98		
Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte	§ 5 MPBetreibV		

Auf Grund der Regelungen für den Immissionschutzbeauftragten im BImSchG bzw. der 5. BImSchV ist von einer ausstrahlenden Wirkung für die anderen Beauftragtenfunktionen im Umweltbereich auszugehen, soweit dafür keine explizite rechtliche Regelung gilt.

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist neben den gesetzlichen Regelungen auch das autonome Recht der Unfallversicherungsträger zu beachten (DGUV-Publikationen).

Abkürzungen **geltender Gesetze und Verordnungen:**

AbfBetrbV : Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall, ASiG: Arbeitssicherheitsgesetz, BDSG: Bundesdatenschutzgesetz, BGV: Berufsgenossenschaftliche Vorschrift, BGV A 1: UVV 1 Allgemeine Vorschriften, BGV B 2: UVV 23 Laserstrahlung, BGV A 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	BGV C 4: UVV 102 Biotechnologie, BGV A 6: UVV 122 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, BGV A 7: UVV 123 Betriebsärzte, BImSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchV: Bundesimmissionsschutzverordnung, EMAS-VO: EG-Umwelt-Audit-Verordnung,	GbV: Gefahrgutbeauftragten-Verordnung, KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz, LMHV: Verordnung über Lebensmittelhygiene, RöV: Röntgenverordnung, SGB: Sozialgesetzbuch, StrlSchV: Strahlenschutzverordnung, UVEG: Unfallversicherungseingliederungsgesetz, WHG: Wasserhaushaltsgesetz,
---	---	--

III. Die einzelnen Beauftragten

1. Betriebsarzt

Ob ein Betriebsarzt zu bestellen ist, hängt von Art und Größe des Betriebes und der damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren ab. Die genauen Modalitäten sind in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt. Danach ist der Betriebsarzt schriftlich zu bestellen nach vorheriger Anhörung bzw. Zustimmung des Betriebsrates. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, ärztliche Berufe auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Aufgaben: Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber unter anderem beim Arbeitsschutz, der Unfallverhütung, der Einrichtung einer betrieblichen „Ersten-Hilfe“, der Beratung bei arbeitspsychologischen und arbeitsphysiologischen Fragen und der Untersuchung der Arbeitnehmer.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

2. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ist grundsätzlich notwendig, je nach Art und Größe des Betriebes. Sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, zudem die Berechtigung, den Titel Ingenieur, Techniker oder Meister tragen zu dürfen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss vom Unternehmen gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) schriftlich bestellt werden. Dabei kann es sich um einen Mitarbeiter des Unternehmens oder um einen externen Dienstleister handeln (externe sicherheitstechnische Betreuung).

Aufgaben: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Arbeitgeber unter anderem in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes, bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Betriebsanlagen, sozialen Einrichtungen und Schutzvorrichtungen, bei der Untersuchung von Unfällen und der Schulung der Mitarbeiter.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

3. Betriebsbeauftragter für Abfall

Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen und Besitzer von Abfällen haben schriftlich einen Abfallbeauftragten zu bestellen und dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aufgaben: Der Abfallbeauftragte ist unter anderem zuständig für die Überwachung der Abfälle von der Entstehung bis zur Beseitigung, die Einhaltung von Gesetzen, die Überwachung des Betriebes, die Mitteilung zur Mängelbeseitigung und die Aufklärung der Mitarbeiter über besondere Gefahren, die von den Abfällen ausgehen.

Ist für den Betrieb bereits ein Beauftragter für Gewässerschutz oder Immissionsschutz bestellt, kann dieser die Aufgaben des Abfallbeauftragten übernehmen. Einer zusätzlichen Bestellung eines Abfallbeauftragten bedarf es dann nicht mehr.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Landratsamt bzw. Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord bzw. Süd.

4. Beauftragter für biologische Sicherheit

Der Betreiber einer Anlage hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrates je nach Art und Umfang des Betriebes einen oder mehrere Beauftragte schriftlich zu bestellen. Beauftragter darf nur sein, wer die erforderliche Sachkunde besitzt, deren Nachweis sich nach den für Projektleiter geltenden Vorschriften richtet.

Aufgaben: Der Beauftragte für biologische Sicherheit berät und unterstützt den Unternehmer unter anderem bei der regelmäßigen Überwachung der Sicherheit bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen, sowie bei der Beratung u. a. mit den Schwerpunkten Planung, Ausführung und Verwaltung der Einrichtungen und der Schutzausrüstung.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

5. Umweltschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Umweltschutzbeauftragten ist freiwillig und richtet sich nach DIN EN ISO 14000 ff., EMAS II und Integrierten Managementsystemen (IMS).

Aufgaben: Da die Bestellung freiwillig ist, können die Aufgaben betriebsintern frei festgelegt werden.

6. Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragte müssen bei Verkaufsstätten mit einer Fläche von mehr als 2000 m² und bei den gesetzlich festgelegten Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m² bestellt werden. Aus den sonstigen Arbeitsschutzgesetzen ergibt sich keine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, jedoch ist der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern verpflichtet, für die Sicherheit seines Betriebes zu sorgen, auch in brandschutzrechtlicher Hinsicht.

Die Berufsgenossenschaften empfehlen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten besonders in Betrieben, in denen auf Grund des Produktionsablaufs eine erhöhte Brandgefahr besteht. Die zu bestellende Person sollte über mehrjährige Erfahrung im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verfügen oder eine ausreichende Ausbildung darin nachweisen können.

Aufgaben: Der Brandschutzbeauftragte berät und unterstützt den Unternehmer u.a. in Fragen des Brandschutzes, Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren, Erstellen von Brandschutzplänen und die Ausbildung der Mitarbeiter in der Brandbekämpfung und Vorsorge.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bauaufsichtsbehörde.

7. Beauftragter für Datenschutz

Ein Beauftragter für Datenschutz ist in allen Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu bestellen, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Beauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit haben.

Aufgaben: Der Beauftragte dient als allgemeiner Ansprechpartner, Berater des Arbeitgebers und Kontrolleur im Hinblick auf alle datenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Unternehmens. So überwacht er z.B. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, schult die Mitarbeiter und stellt die Wahrung des Datengeheimnisses sicher.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz, Mainz

8. Gefahrgutbeauftragter

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Straßen-, Wasser oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Von dieser Pflicht sind aber Befreiungen möglich, die in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) aufgezählt sind. Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist. Der Schulungsnachweis wird von der IHK erteilt, wenn der Betroffene an einem Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte teilgenommen hat und die erforderliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren und kann nur verlängert werden, wenn der Inhaber vor dem Ablauf der Geltungsdauer eine Fortbildungsprüfung bestanden hat.

Aufgaben: Er hat unter anderem die Einhaltung der Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung zu überwachen, den Unternehmer bei den Tätigkeiten in diesem Zusammenhang zu beraten und gegebenenfalls Unfallberichte zu erstellen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

9. Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gesetzlich oder behördlich angeordnet ist, und Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen solchen Beauftragten schriftlich zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde schnellstmöglich anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen, die durch anerkannte Fachkundeführergänge erworben werden kann. Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen sind Pflicht für den Beauftragten.

Aufgaben: Der Beauftragte überwacht unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, macht Mitteilungen über vorhandene Mängel, wirkt auf Entwicklung und Einführung umweltschonender Maßnahmen hin und erstellt Jahresberichte über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

10. Hygienebeauftragter

Für die Bestellung eines Hygienebeauftragten besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Nach DIN ISO 9000 ff. und Artikel 3, 4, 5 der Verordnung über Lebensmittelhygiene (852/2004) kann ein solcher Beauftragter freiwillig bestellt werden.

11. Laserschutzbeauftragter

Betreiber von Lasereinrichtungen der Klassen 3B oder 4 haben Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen.

Aufgaben: Der Beauftragte hat unter anderem den Betrieb von Lasereinrichtungen zu überwachen, den Unternehmer hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten sowie auftretende Mängel abzustellen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

12. Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter)

Betreiber von Anlagen, die mehr als 750 m³/Tag Abwasser in Gewässer einleiten dürfen, Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und auf Anordnung der zuständigen Behörde auch Einleiter von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen sind zur Bestellung eines Beauftragten für Gewässerschutz verpflichtet. Dieser muss die erforderliche Sachkunde besitzen, die in anerkannten Lehrgängen erworben werden kann.

Aufgaben: Er hat unter anderem die Aufgabe, die Geschäftsführung und Betriebsangehörigen in Gewässerschutz relevanten Angelegenheiten zu beraten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren hinzuwirken.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt und untere Wasserbehörde

13. Qualitätsbeauftragter

Die Bestellung eines Qualitätsbeauftragten ist nicht gesetzlich geregelt und somit freiwillig. Sie richtet sich im Falle einer Bestellung nach DIN EN ISO 9000 ff., DIN EN 45001 und anderen Qualitäts- und Integrierten Managementsystemen (IMS).

Aufgaben: Der Aufgabenbereich des Qualitätsbeauftragten kann betriebsintern nach diesen Vorschriften festgelegt werden.

14. Sicherheitsbeauftragter

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- und Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Anzahl sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergibt (BGV A1, Anhang 2). Besondere fachliche Qualifikation wird nicht vorausgesetzt, die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) haben für die Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

Aufgaben: Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaften.

15. Strahlenschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist erforderlich beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung (auch als Hochschutzgerät), dem Betrieb eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers und dem Prüfen und Erproben dieser Geräte und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen und ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Fachkundenachweis des Bestellten anzuzeigen. Der Fachkundenachweis kann durch den erfolgreichen Besuch anerkannter Fachkundefortbildungen erbracht werden.

Aufgaben: Unter anderem hat der Strahlenschutzbeauftragte für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen und darüber hinaus auftretende Mängel unverzüglich dem Strahlenschutzverantwortlichen anzuzeigen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt und Wirtschaftsministerium (MWKEL, Kernbrennstoffe). Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

16. Störfallbeauftragter

Betreiber von Anlagen, die § 1 Anhang I, II und III der Störfallverordnung unterliegen und nach behördlicher Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die kein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist, haben einen Störfallbeauftragten zu bestellen.

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und der zuständigen Behörde angezeigt werden; außerdem muss der Betriebsrat unterrichtet werden. Der Störfallbeauftragte muss über die erforderliche Fachkunde verfügen und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Aufgaben: Er berät den Betreiber der Anlage in Fragen, die für deren Sicherheit relevant sein können, überwacht die Einhaltung der Auflagen und Vorschriften, hat Mängel anzuzeigen und einen Jahresbericht zu erstellen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt.

17. Elektrofachkraft

Elektrofachkräfte sind einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die nach der berufsgenossenschaftlichen Verordnung BGV A3 Elektrofachkräften vorbehalten sind, z. B. beim Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Betriebsmittel und Anlagen. Die Elektrofachkraft muss

über die erforderliche Sachkunde verfügen, die in geeigneter Weise (z.B. durch Prüfung bei IHK, Handwerkskammer oder Innung) zu dokumentieren und nachzuweisen ist.

Aufgaben: Die Elektrofachkraft hat unter anderem die Leitung und Beaufsichtigung der elektrotechnisch unterwiesenen Personen wahrzunehmen, die Elektrosicherheit im Betrieb zu prüfen, zu organisieren und nachzuweisen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften.

18. Beauftragter für Schwerbehinderte

Der Beauftragte für Schwerbehinderte ist Ansprechperson für die an der Integration Schwerbehinderter mitwirkenden Behörden, für den Betriebs- bzw. Personalrat des Unternehmens und für den schwerbehinderten Beschäftigten selbst. Er sollte nach Möglichkeit selbst ein (schwer)behinderter Mensch sein.

Aufgaben: Der Beauftragte vertritt den Arbeitgeber in allen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen und achtet dabei u.a. auf die Einhaltung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz
(www.derbuengerbeauftragte.rlp.de)

19. Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte

Beauftragter für Medizinproduktesicherheit ist eine sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung als bestimmt ist. Gesundheitseinrichtungen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben eine solche Person zu bestimmen.

Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit nimmt als zentrale Stelle in der Gesundheitseinrichtung folgende Aufgaben für den Betreiber wahr:

1. die Aufgaben einer Kontaktperson für Behörden, Hersteller und Vertreiber im Zusammenhang mit Meldungen über Risiken von Medizinprodukten sowie bei der Umsetzung von notwendigen korrektiven Maßnahmen,
2. die Koordinierung interner Prozesse der Gesundheitseinrichtung zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Anwender und Betreiber und
3. die Koordinierung der Umsetzung korrektiver Maßnahmen und der Rückrufmaßnahmen durch den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes in den Gesundheitseinrichtungen.

Dr.-Ing. Norbert Strompen

IHK Koblenz
Schlossstr. 2, 56068 Koblenz
Tel.: 0261 106-233
Fax.: 0261 106-55 233
E-Mail: strompen@koblenz.ihk.de

Letzter Stand: Januar 2017